

2

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 590/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob G [REDACTED],
[REDACTED]weg, G [REDACTED] (Niederlande),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Wüstenberg, Korn, Henkel und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 11. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 18. Juni 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers
zurückgewiesen, weil er zu Recht in die vergleichbare Beam-
tengruppe des mittleren Dienstes eingereiht worden sei
(§ 51 Abs. 3 BEG). Auch unter Berücksichtigung der Beweiser-
leichterung des § 176 Abs. 2 BEG lasse sich nicht fest-
stellen, daß der Kläger in den maßgeblichen Jahren von
September 1937 bis September 1940 das Vergleichseinkom-
men eines Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes
verdient habe. Da alles gegen die Erzielung eines Ein-
kommens in dieser Höhe spreche, fehle es an der für die
Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG erforderlichen Überwiegen-
den Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Tatsache.

Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen-
den Feststellungen können mit der Revision nicht angegrif-

L

- 3 -

fen werden. Ein Zulassungsgrund für die Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegt daher nicht vor. Die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 176 Abs. 2 ZPO entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnV 1956, 182 Nr. 23; 408 Nr. 30; 1961, 410 Nr. 44). Das Urteil weicht nicht von der Entscheidung im RnV 1966, 359 Nr. 17 ab, da das Oberlandesgericht sich ausdrücklich mit den Vorschriften der § 176 Abs. 2 ZPO, § 287 ZPO auseinandergesetzt hat. Auch seine Ausführungen zu der sozialen Stellung des Klägers lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Bei dem Fragen, ob für die freie Verpflegung des Klägers ein Tagesents von 2 oder 4 hfl. anzusetzen und ob sein Einkommen richtig errechnet worden ist, handelt es sich um keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)